

Hilfe für Sünder.

KOLUMNE VON UWE LENHART: „PUNKTEMANAGEMENT“ Punkte in der Flensburger „Verkehrssünderkartei“ bestehen nicht ewig, sie werden nach Ablauf bestimmter Fristen getilgt. Kommen aber neue Einträge hinzu, blockiert dies die Tilgung. Ist gegen den Punktezuwachs kein Kraut gewachsen?

Die im Verkehrszentralregister (VZR) erfassten Straftaten eines Autofahrers werden je nach Art und Schwere mit fünf bis sieben Punkten, Ordnungswidrigkeiten (OWis) mit ein bis vier Punkten bewertet. Punkte, die durch OWis entstanden sind, werden gelöscht, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der letzten eingetragenen Entscheidung kein neuer Verstoß eintritt, der innerhalb eines weiteren Jahres – der sogenannten Überliegefrist – dem VZR mitgeteilt wird.

Bei Entscheidungen wegen Straftaten verschwinden die Punkte erst nach fünf Jahren. Ausnahmen sind Straftaten aufgrund Alkohol- und Drogenfahrten sowie Entscheidungen über Entziehung der Fahrerlaubnis und Verhängung einer Sperrfrist für deren Neuerteilung, hier verlängert sich die Frist auf zehn Jahre. Sind mehrere Entscheidungen im VZR erfasst, werden diese erst gelöscht, wenn für alle Eintragungen die Tilgungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Zeit als Freund

Der Lösungsprozess verzögert sich auch, wenn eine neue Tat innerhalb der Tilgungsfrist begangen wird und bis zum Ablauf der einjährigen „Überliegefrist“ zu einer weiteren Eintragung führt. In der Praxis bedeutet das: Die Strafpunkte der ersten OWi werden zwar zwei Jahre nach ihrer Rechtskräftigkeit getilgt, leben aber wieder auf, wenn innerhalb der nächsten zwölf Monate eine Tat, die innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der letzten eingetragenen Entscheidung begangen wurde, rechtskräftig wird. Zudem kann bei entsprechenden Voreintragungen die Regelgeldbuße erhöht und ein bei einem ersten Verstoß nicht vorgesehenes Fahrverbot angeordnet oder verlängert werden.

Lassen sich bei solchen „Wiederholungstätern“ die Rechtsfolgen mildern? Das hängt davon ab, wann eine weitere Tat passiert. Eignet sie sich schon bald nach Rechtskraft der vorangegangenen Entscheidung – sprich: wenn der Bußgeldbescheid im VZR vermerkt ist –, bestehen kaum Chancen. Damit die Punkte gelöscht

werden, müsste die Entscheidung über die weitere Tat bis nach Ablauf der Überliegefrist hinausgezögert werden, also etwa drei Jahre lang. Dies ist sehr unwahrscheinlich.

Tritt eine weitere Tat jedoch deutlich später ein, etwa anderthalb Jahre nach der letzten eingetragenen OWi, ist es zu empfehlen, die Entscheidung bis Ablauf der zweijährigen Tilgungsfrist hinauszuzögern – etwa, indem der Fahrer Einspruch gegen den Bußgeldbescheid erhebt. Dann reduzieren sich zwar nicht die Punkte, aber möglicherweise die Strafen. Da nach Ablauf der Tilgungsfrist Eintragungen nicht mehr gegen den Betroffenen verwendet werden dürfen, wäre der Verkehrssünder wie ein Ersttäter zu behandeln und würde „günstiger“ sanktioniert – auch, wenn die Überliegefrist noch läuft.

Weiterbildung hilft

Unabhängig von später begangenen Verkehrsdelikten verschwinden Zähler aufgrund OWis spätestens nach fünf Jahren aus der Datei – Ausnahmen gibt es nur bei Alkohol und Drogen am Steuer. Erreicht das Konto 18 und mehr Punkte, wird in der Regel die Fahrerlaubnis entzogen. Durch eine freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar bei bestimmten Fahrschulen kann bei einem Stand bis acht Punkten ein Abzug von bis zu vier Zählern erreicht werden. Weist das Flensburg-Konto neun bis 13 Punkte aus, bringt die Teilnahme nur zwei Punkte Reduzierung. Bei 14 bis 17 Punkten und einer

bereits innerhalb von fünf Jahren erfolgten Teilnahme an einem Aufbauseminar können durch eine verkehrspsychologische Beratung, zum Beispiel bei den Technischen Überwachungsvereinen (TÜV), nochmals zwei Punkte gutgeschrieben werden.



Welche Frage es auch ist – Uwe Lenhart hat in Sachen Verkehrsrecht immer eine Antwort

